

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „LOEWE SOUNDVISION“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 5798228.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die angegriffene Anmeldung zur Eintragung zugelassen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. August 2014 — Bice International/HABM — Bice (bice)

(Rechtssache T-624/14)

(2014/C 351/36)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bice International Ltd (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: N. Gibb, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bice AG (Baar, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Mai 2014 in der Sache R 1249/2013-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „bice“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 29, 30 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 126 693.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Die Gemeinschaftsmarkenanmeldung sei bösgläubig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Buchst. b GMV vorgenommen und unter Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV eingetragen worden.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b, Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. August 2014 — Wm. Wrigley Jr./HABM (Darstellung einer Kugel)

(Rechtssache T-625/14)

(2014/C 351/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wm. Wrigley Jr. Company (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey, S. Brandstätter und C. Schmitt)